



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Ausschließlich per E-Mail:

Verwaltung des Landtags

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
und Mobilität

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration

55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Zweites Deutsches Fernsehen
Hauptabteilung Personal
55100 Mainz

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Vordere Synagogenstraße 2
55116 Mainz

Abteilungen 2, 3, 4 und 5

im Hause

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. Oktober 2022



nachrichtlich:

Abteilungen 6, 7 und 8
im Hause

Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Postfach 1706
55007 Mainz

Deutschen Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26 - 30
55116 Mainz

Deutschen Richterbund Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Ursulinenstraße 63a
66117 Saarbrücken

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer



Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Frau Wiebke Koerlin
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Staatskanzlei, der Ministerien
und der Verwaltung des Landtags bei der Staatskanzlei
Herrn Eckhard Rau
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
0302-0003#2022/0002-
0301 311
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Thorsten Renninger
Thorsten.Renninger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-3463
06131 16-17 3463

Vorgriffsregelungen zu Änderungen der Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Artikeln 2, 3 a und 3 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurden die für das Jahr 2022 getroffenen Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld sowie zu den Freistellungsmöglichkeiten zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen in das Jahr 2023 hinein verlängert, um die nach wie vor auftretenden COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen zu mildern. Da diese Regelungen

auf Beamtinnen und Beamte keine Anwendung finden, sollen sie - wie bereits für die Jahre 2021 und 2022 - durch Änderung der Urlaubsverordnung wirkungsgleich in das Beamtenrecht übernommen werden. Dies gilt auch für die mit Artikel 1 Nr. 20 b des vorgenannten Bundesgesetzes in § 59 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommene Regelung über die Nichtanrechnung von Urlaub während einer Absonderung. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 im Grundsatz gebilligt und sich gleichzeitig mit Vorgriffsregelungen einverstanden erklärt.

Die §§ 13 sowie 31 a der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2022 (GVBl. S. 344), BS 2030-1-2, finden daher ab sofort in den folgenden Fassungen Anwendung (die Änderungen gegenüber den bisherigen Fassungen sind in Fettdruck dargestellt):

„§ 13

Erkrankung **und Absonderung**

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert wird oder er sich auf Grund einer nach § 36 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung abzusondern hat.“

„§ 31 a

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 findet **für die Kalenderjahre 2022 und 2023 jeweils** mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang des Urlaubs für jedes Kind bis zu 27 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 58 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 54 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 116 Arbeitstage beträgt. Der Anspruch nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 besteht **bis zum Ablauf des 7. April 2023** auch dann, wenn

1. ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind unabhängig von einer schweren Erkrankung zuhause betreut wird, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und
2. eine andere im selben Haushalt lebende Person nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, auf geeignete Weise nachzuweisen; die zuständige Dienstbehörde kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. In den Fällen des Satzes 2

findet § 31 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung. Die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 7 wird ab dem 3. November 2020 **bis zum 30. April 2023** Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge von bis zu 20 Arbeitstagen je pflegebedürftigem nahen Angehörigen gewährt, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der COVID-19-Pandemie übernommen wird und die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann. Ein für denselben Zweck nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 gewährter Urlaub ist anzurechnen.“

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist zudem eine Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, damit zum Schutz der Beschäftigten auch nach dem 31. Dezember 2022 stattfindende Personalratswahlen bei Bedarf ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abgewickelt werden können. Durch eine Änderung des § 19 Abs. 3 WOLPersVG soll diese Option deshalb bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

Aufgrund der hierzu vom Ministerrat gebilligten Vorgriffsregelung findet § 19 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 133), BS 2035-1-1, daher auf alle Wahlen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2023 stattfinden.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Dienststellen Ihres Geschäftsreichs.



Soweit in Ihrem Geschäftsbereich bis zum 31. Dezember 2023 Personalvertretungswahlen stattfinden, bitte ich die Wahlvorstände auf die Möglichkeit zur Durchführung der Wahl ausschließlich mittels schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Heike Johanna Müller

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig<<